

FORMULAR zur Anerkennung des SARS-COV-2-ARBEITSSCHUTZSTANDARD FÜR DEN BEREICH JAZZHALL DER HFMT

Ziel der Maßnahmen zum Arbeitsschutz ist die Verhinderung von Infektionen. Abstandsregelungen, ausreichendes Lüften bzw. geeignete technische Lüftungseinrichtungen und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verhindern die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung.

Die Grundlage dieser Arbeitsschutzstandards bilden die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021, die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard- Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb“ der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) vom Januar 2021 und die „Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik“ vom 14. Dezember 2020 des Freiburger Instituts für Musikmedizin. Darüber hinaus werden Maßnahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit einbezogen.

Alle Nutzer – auch Fremdveranstalter und Gastensembles – haben, für Proben und Aufführungen im Forum der Hochschule, dem Veranstaltungsbüro spätestens 14 Tage vor Probenbeginn ein Hygienekonzept in dem die Umsetzung der hier ermittelten Standards beschrieben werden, schriftlich oder per E-Mail (veranstaltungen@hfmt-hamburg.de) einzureichen.

Alle Mitwirkenden müssen grundsätzlich eine Mund-Nasenbedeckung in Form einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2) tragen und ständig einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen nicht die Reduzierung des Abstands!

Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten und den künstlerischen Teams hat besondere Bedeutung und ist vorrangig zu berücksichtigen. Zur Risikogruppe gehören insbesondere Personen, die aufgrund ihres Alters oder von Vorerkrankungen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Erreger haben.

→ Für jede künstlerische Proben- und Aufführungsphase ist im Vorfeld und in Abstimmung mit der Returgruppe mindestens ein:e Hygienebeauftragte:r zu bestimmen, der/die die Einhaltung der Maßnahmen ständig kontrolliert. Er/Sie kann auch Mitglied der probenden Gruppe sein (dies soll in der Regel nicht die Veranstaltungsleitung sein), muss aber auf jeden Fall während der gesamten Zeit anwesend sein. Der/Die Hygienebeauftragte informiert vor Beginn der künstlerischen Tätigkeit alle Mitwirkenden gemäß des genehmigten Hygienekonzepts über die Hygienestandards und stellt sicher, dass alle Personen die Maßgaben zur Sicherung der Hygienevorschriften unterschrieben haben. Zudem sind alle bei den Proben und Prüfungen/Veranstaltungen Anwesenden in einer Kontaktdatenerhebung festzuhalten und täglich an das Veranstaltungsbüro weiterzuleiten. Der/Die Hygienebeauftragte sowie alle Mitarbeitenden des Veranstaltungsraums sind, um die Einhaltung der Maßnahmen durchzusetzen, weisungsbefugt. Bei fortgesetzten Verstößen wie das wiederholt dauerhafte Unterschreiten der Mindestabstände oder die Nichtbeachtung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist der Bühnenvorstand in Abstimmung mit dem Hygienebeauftragten berechtigt die Proben bzw. Prüfung/Veranstaltung abubrechen.

Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder SARS-CoV-2-Infektion, sowie Personen in Isolation, Quarantäne oder ausstehendem Testergebnis dürfen die JAZZHALL nicht betreten!

Darüber hinaus legt die Hochschule für Musik und Theater Hamburg für den Veranstaltungsraum „Jazz-Hall“ folgende Maßnahmen/Regeln fest:

→ Der Auf- und Abtritt in die Proben- und Vorstellungsbereiche erfolgt grundsätzlich auf der linken Bühnenseite unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 m und dem Tragen einer medizinischen Maske. Besonders in den Fluren und engen Bühneneingängen ist, um die Einhaltung der Regeln zu gewährleisten, auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten.

→ Außerhalb der Proberäume und besonders in den Fluren ist das Einspielen und Einsingen nicht gestattet!

→ Bei Proben, Prüfungen/Vorstellungen sind hochschulexterne Personen nicht zugelassen. Ausnahmen sind unmittelbar Produktionsbeteiligte, die im Vorfeld über das Veranstaltungsbüro angemeldet werden müssen. Publikum ist grundsätzlich nicht zugelassen. Zusätzlich dürfen sich nur Personen in der JazzHall aufhalten, deren Anwesenheit einen unmittelbaren Bezug zur jeweiligen Produktion hat. Dies ist im Hygienekonzept explizit aufzuzeigen und zu erläutern.

→ In geschlossenen Räumen außerhalb der JazzHall (z.B. Umkleide-, Sanitärräume und Flure) muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und eine medizinische Maske getragen werden. Zudem ist die für den Raum zugelassene Personenzahl nicht zu überschreiten!

→ Für die Proben sollen feste Teams gebildet werden. Diese sollen so klein wie möglich gehalten und dürfen nicht gemischt werden. Der Kontakt zwischen den Teams ist zu vermeiden, insbesondere gilt dies in den Umkleide-, Sanitär- und Pausenräumen zu berücksichtigen.

→ Alle Beteiligten sind angehalten, sich zu Hause umzuziehen, so dass die gemeinsame Nutzung von Garderobenräumen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Ist dies nicht zu vermeiden, müssen auch dort die Mindestabstände eingehalten werden.

→ In den Backstageräumen der JazzHall (Aufenthaltsraum, Toiletten, Lager) ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten; das Tragen einer medizinischen Maske ist verpflichtend. Es dürfen sich zu jedem Zeitpunkt maximal zwei Personen gleichzeitig in den Backstageräumen aufhalten.

→ Lagerräume sowie die angrenzenden Flure dürfen von unbefugten Personen nicht betreten werden. Auch die Räume der Gastronomie (Bereich hinter der Bar & Küche) dürfen von unbefugten Personen nicht betreten werden. Für befugte Personen gilt: zu jedem Zeitpunkt darf sich maximal eine Person jeweils in diesen Räumlichkeiten aufhalten.

→ Alle Oberflächen der Betriebsmittel und der Türklinken sind durch den/die Hygienebeauftragten regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigungsmitteln zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind entsprechend anzupassen.

→ Vor Betreten der JazzHall und nach Kontakt mit allgemeinen oder gemeinschaftlich genutzten Flächen sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.

→ Grundsätzlich gelten mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen.

→ Für konzertante Darbietungen mit Gesang und Chor gilt ein Mindestabstand von: 3 m in Sing- und 3 m in seitlicher Richtung.

- Blasinstrumente und Schlagwerk haben 2 m Mindestabstand einzuhalten. Hierbei ist der Atemaustrittspunkt des Instruments zu berücksichtigen.
- Für die Gruppe der sonstigen Instrumente gelten 1,5 m Abstand.
- Der Abstand zwischen Dirigent:in und Musiker:in muss mindestens 2,5 m betragen.
- Am Regie/FOH Arbeitsplatz sowie zu den Stellplätzen des Webcast ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Während der Umbauten ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen.
- Der Abstand zwischen Akteuren und dem Publikum darf die Abstände, die für die jeweilige Personengruppe gilt, nicht unterschreiten, mindestens müssen aber 2,5 m eingehalten werden.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion von den jeweiligen Instrumentalist:innen vorzuhalten (Teppiche, Lappen, Gläser).
- Nach jeder Probe, Prüfung/Vorstellung hat die fachgerechte Reinigung der Instrumente sowie die Entsorgung der Kondensatflüssigkeit (Teppiche, Lappen, Gläser) und ggf. desinfizierende Reinigung durch die jeweiligen Musiker:innen persönlich und umgehend zu erfolgen.
- Teams, die dauerhaft und nachweisbar in einer gemeinsamen Wohngemeinschaft oder Partnerschaft leben, ist es möglich, nach Rücksprache mit der Return-Gruppe von der Abstandsregel abzusehen.
- Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für Bläser, solistische Sänger:innen, Schauspieler:innen im Moment des Spielens/Singens/Sprechens sofern das für die Prüfungssituation notwendig ist und nachweislich die Mindestabstände eingehalten werden.
- Veranstaltungen mit Publikum sind derzeit nicht gestattet!
- Für Beteiligte am Prüfungsgeschehen gilt: Beim Betreten, auf den Plätzen und beim Verlassen des Veranstaltungsraumes sind die Mindestabstände einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen.
- Zur Vermeidung größerer Ansammlungen im Foyer und den Fluren werden Veranstaltungen bis auf weiteres ohne Pausen durchgeführt. Die Veranstaltungsdauer soll daher 90 Minuten nicht überschreiten.
- Die Belegung des Zuschauerraums erfolgt nach festgelegtem Sitzplan. Dieser ist so gestaltet, dass Personen aus unterschiedlichen Haushalten stets einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Personen, die plausibel darlegen können, dass sie einen gemeinsame Haushalt-Hygienegemeinschaft bilden, können den Mindestabstand unterschreiten.
- Der jeweilige Veranstalter hat sicher zu stellen, dass alle Zuhörer:innen namentlich mit den Kontaktdaten nach §7 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erfasst und ihrem Sitzplatz zugeordnet werden. Die Liste mit den Kontaktdaten ist unmittelbar nach der Vorstellung per Mail (als Scan) oder im Umschlag über die Pforte dem Veranstaltungsbüro zu übergeben. Kontaktdaten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Empty rectangular box at the top of the page.

Four horizontal dotted lines for writing.